



TET Electronics
IndustrieAlpine GmbH & Co. KG
IndustrieAlpine Allee 1
D-94513 SCHÖNBERG
Tel: (49) 0 85 54 / 96 09-0
Fax: (49) 0 85 54 / 96 09-20

Liefer- und Zahlungsbedingungen

Stand 01.06.2005

1. Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen zugrunde. Bei abweichenden oder ergänzenden Vereinbarungen - insbesondere widersprechenden Geschäftsbedingungen - ist eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung von TET Electronics IndustrieAlpine GmbH & Co. KG, IndustrieAlpine Allee 1, 94513 Schönberg erforderlich. Alle Bestellungen und Aufträge sowie etwaige besondere Zusicherungen von TET bedürfen der schriftlichen (Auftrags-) Bestätigung durch TET. Auf diese Form kann nur aufgrund schriftlicher Vereinbarungen verzichtet werden. Die Auftragsabwicklung erfolgt mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitungsanlagen. Gerichtsstand ist Passau.

2. Angebote

Alle Angebote sind unverbindlich in Bezug auf Preis und Liefermöglichkeit. Abbildungen, Zeichnungen, technische Daten und Werte sind, sofern nicht ausdrücklich zugesichert, nur informativ.

3. Preis und Zahlungsbedingungen

Alle Preise sind in Euro (€) netto ohne MwSt., ab Werk, d.h. ausschließlich Verpackung, Transportversicherung und Fracht. Die Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den Preisen und Bedingungen der schriftlichen Auftragsbestätigung. Die darin genannten Preise sind verbindlich. Soweit im Einzelfall nichts abweichendes vereinbart wird, verstehen sich die Preise ab Rechnungsdatum innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto ohne jeden Abzug zu leisten. Ausgenommen von jeglicher Skontogewährung sind Rechnungen für Dienstleistungen jeglicher Art, diese sind sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu zahlen. TET ist berechtigt, im kaufmännischen Geschäftsverkehr bei Zahlungsverzug ab Fälligkeit Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen. TET ist berechtigt nach erfolgloser dritter Mahnung ohne weitere Androhung oder Bekanntgabe das gerichtliche Mahnverfahren einzuleiten. Bei Aufträgen ab einem Wert von mehr als € 25 000,00 netto bzw. bei Modifikation von Seriengeräten oder bei Sonderanfertigungen gilt, sofern in der schriftlichen Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, eine Anzahlung von 30% des Kaufpreises bei Auftragsbestätigung, 60% bei Lieferung und der Rest von 10% nach Aufstellung und Mitteilung der Betriebsbereitschaft bzw. nach Abschlussrechnungsstellung fällig. Wird die Aufstellung der Systeme zum vorgesehenen Liefertermin aus Gründen, die TET nicht zu vertreten hat, um mehr als einen Monat verzögert, ist der Restkaufpreis einen Monat nach erklärter Lieferbereitschaft fällig.

4. Liefertermine

Liefertermine und Fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie TET in der Auftragsbestätigung schriftlich bestätigt hat, ansonsten sind alle Liefertermine oder Fristen unverbindlich. Ist die Nichteinhaltung einer Frist auf unvorhergesehene Hindernisse zurückzuführen, die außerhalb des Einflusses von TET liegen, so verlängert sich die Frist entsprechend. TET ist zur Lieferung von Systemen nur verpflichtet, nachdem eine verbindliche Vereinbarung zwischen dem Käufer und TET über die Aufstellungsbedingungen am Aufstellungsort getroffen sind. Der Käufer hat im Falle des Lieferverzuges das Recht nach fruchtlosem Ablauf einer TET gesetzten Nachfrist von dem betreffenden Liefervertrag kostenfrei zurückzutreten. Etwaige Schadensersatzansprüche des Käufers wegen verspäteter Lieferung oder Leistung beschränken sich für die Zeit des Verzuges je vollendete Woche auf 0,5 v.H., maximal jedoch auf 5% des betreffenden Auftragswertes. Eine weitergehende Haftung übernimmt TET bei Lieferverzögerungen nicht. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend gehaftet wird. TET ist berechtigt, die zu erbringende Leistung in Teillieferungen auszuführen. Die Zahlungsfristen in Ziffer 3 gelten entsprechend. Bei einer Stornierung später als 75 Tage vor dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Liefertermin ist der Käufer auf Verlangen von TET verpflichtet, 5% des sich aus der TET-Preisliste ergebenden Grundpreises für das betreffende Produkt zum Ausgleich der TET entstandenen Kosten zu zahlen. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens zu führen, bleibt unberührt.

5. Gefahrenübergang

Die Gefahr geht mit Absendung der Ware durch TET auf den Käufer über, TET versichert die Ware jedoch auf Anforderung und auf Kosten des Käufers gegen Transportschäden.

6. Eigentumsvorbehalt

TET behält sich das Eigentum an den gelieferten Produkten bis zur vollständigen Tilgung des Kaufpreises und bis zur Erfüllung aller, auch künftiger (Saldo) Forderungen vor. Der Käufer kann an den gelieferten Produkten durch Einbau in andere Geräte kein Eigentum erwerben. Jede Verarbeitung der von TET gelieferten Produkte erfolgt für TET. Bei Einbau in fremde Waren durch den Käufer wird TET Miteigentümer der neuentstandenen Produkte. Im Verhältnis des Wertes ihrer Produkte zu den mitverwendeten fremden Waren. Die so entstandenen Produkte gelten als Vorbehaltswaren von TET. Der Käufer ist, sofern er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber TET nachkommt, zur Weiterveräußerung der gelieferten Produkte oder der aus der Verbindung entstehenden Produkte im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes nur unter Eigentumsvorbehalt berechtigt. Verpfändung oder Sicherheitsübereignungen sind unzulässig. Bei Zugriff Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Käufer auf das Eigentum von TET hingewiesen und TET unverzüglich benachrichtigt. Der Käufer tritt an TET schon jetzt sicherheitshalber alle ihm aus der Weiterveräußerung/Weitervermietung und der Geschäftsbeziehung zu seinen Abnehmern im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung/Vermietung zustehenden Forderungen mit Nebenrechten in Höhe des Wertes der gelieferten Produkte ab. Der Käufer ist widerruflich ermächtigt und verpflichtet, die abgetretenen Forderungen einzuziehen. TET kann den Abnehmern des Käufers die Abtretung jederzeit anzeigen. Kommt der Käufer seiner Zahlungsverpflichtung nicht ordnungsgemäß nach, ist TET jederzeit berechtigt, die Vorbehaltswaren an sich zu nehmen, hierin liegt kein Rücktritt vom Vertrag. TET wird die Sicherheiten auf Wunsch des Käufers insoweit freigeben, als ihr Wert alle zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt.

7. Abnahme

Die Abnahme der Produkte erfolgt mit der erfolgreichen Durchführung der Funktionsprüfung. Die Funktionsprüfung ist erfolgreich durchgeführt, wenn zu diesem Zweck von TET entwickelte Diagnostik- und Testprogramme bzw. -verfahren keinen Fehler an den Produkten feststellen. Soweit TET die Produkte vereinbarungsgemäß installiert, wird die Funktionsprüfung nach Anlieferung und Installation der Produkte am Aufstellungsort von TET durchgeführt. Der Käufer ist berechtigt, an der Funktionsprüfung teilzunehmen. Nach erfolgter Funktionsprüfung teilt TET dem Käufer die Betriebsbereitschaft der Produkte mit. Bei allen anderen Produkten führt TET die Funktionskontrolle im Rahmen der Endkontrolle im Werk durch; hier gilt die Abnahme als erfolgt, sofern der Käufer nicht innerhalb von 7 Tagen nach Anlieferung (Datum des Lieferscheins) der Produkte schriftlich unter genauer Bezeichnung des Mangels der Abnahme ausdrücklich widerspricht.

8. Gewährleistung

TET gewährleistet, daß die Produkte im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges frei von Material- und Fabrikationsfehlern sind. TET verpflichtet sich, fehlerhafte Produkte nach eigener Wahl zu reparieren oder auszutauschen. TET gewährleistet, daß die Software mit den von TET in der zugehörigen Programmdokumentation aufgeführten Spezifikationen übereinstimmt sowie mit der gebotenen Sorgfalt und Fachkenntnis erstellt worden ist. Dennoch ist nach dem derzeitigen Stand der Technik der völlige Ausschluß von Fehlern in der Software nicht möglich. Die Verantwortung für die Auswahl der Software-Funktionen, die Nutzen sowie die damit erzielten Ergebnisse trägt der Käufer. TET wird Software-Fehler, welche die bestimmungsgemäße Nutzung nicht nur unerheblich beeinträchtigen, berichtigen und zwar nach Wahl von TET und je nach Bedeutung des Fehlers entweder durch die Lieferung einer verbesserten Software-Version oder durch Hinweise zur Beseitigung oder zum Umgehen der Auswirkungen des Fehlers. Der Käufer hat das Recht, bei Fehlschlag der Reparatur oder der Ersatzlieferung Herabsetzung des Kaufpreises bzw. bei Software der Vergütung zu verlangen oder vom Vertrag kostenfrei zurückzutreten. Der Käufer gewährt TET die zur etwaigen Mängelbeseitigung nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit. Verweigert der Käufer diese, ist TET von der Gewährleistung befreit. Jegliche Gewährleistung entfällt, sofern ein etwaiger Fehler darauf beruht, daß der Käufer oder ein Dritter ohne Zustimmung von TET Produkte verändert, unsachgemäß benutzt oder repariert hat oder Produkte nicht den TET-Richtlinien gemäß installiert, betrieben und gepflegt worden sind. Die Gewährleistungsfrist beträgt - soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde - 24 Monate für Standard-Serienprodukte aus Eigenfertigung TET; 12 Monate für Handelsprodukte oder für kundenspezifisch geänderte Eigenprodukte, für Ersatzteile sowie für Reparaturen und Ersatzteilieferungen, die nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist erfolgen, 6 Monate. Die Gewährleistungsfrist beginnt grundsätzlich mit der Anlieferung der Produkte beim Käufer, soweit Produkte von TET installiert werden, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Mitteilung der Betriebsbereitschaft. TET weist darauf hin, daß einige Produkte ausgesuchte und sorgfältig überholte Teile enthalten können, die in Ihrer Leistung neuen Teilen entsprechen.

9. Schadensersatzansprüche

Schadensersatzansprüche gegen TET sowie gegen ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund (z.B. aus Beratung, positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung oder Produkthaftung), insbesondere auch für indirekte und Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird. TET haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, daß TET deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Käufer sichergestellt hat, daß diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Soweit Schadensersatzansprüche gegen TET, ihre Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen bestehen, verjähren diese binnen eines Jahres ab Ablieferung (Datum des Lieferscheins) der Produkte, bei Systemen ab Mitteilung der Betriebsbereitschaft.

10. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

TET wird den Käufer bei der Verletzung von deutschen gewerblichen Schutzrechten (einschließlich Urheberrechten) wegen des Gebrauchs eines TET-Produktes von (Schadenersatz) Ansprüchen des Schutzrechtsinhabers freistellen. TET wird dem Käufer darüber hinaus grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch des Produktes verschaffen. Falls das zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich sein sollte, wird TET nach eigener Wahl das Produkt entweder derart ändern oder ersetzen, daß das Schutzrecht nicht verletzt wird oder das Produkt zurücknehmen und den an TET entrichteten Kaufpreis abzüglich eines das Alter des Produktes berücksichtigenden Betrages erstatten. Die vorgenannte Verpflichtung von TET besteht nur, falls der Käufer TET unverzüglich über gegen ihn gerichtete Ansprüche unterrichtet, TET alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben und die Schutzrechtsverletzung nicht dadurch verursacht wird, daß ein von TET geliefertes Produkt geändert, in einer nicht in TET-Publikationen beschriebenen Weise verwendet oder mit nicht von TET gelieferten Produkten eingesetzt wird. Diese Regelung enthält vorbehaltlich von Ziffer 9. sämtliche Verpflichtungen von TET bei Ansprüchen im Zusammenhang mit der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten.

11. Software

An TET-Software (Software, die von einem TET unabhängigen Software-Lieferanten entwickelt wurde) und den jeweils dazugehörigen Dokumentationen und nachträglichen Ergänzungen wird dem Käufer ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht zum internen Gebrauch mit Produkten, für welche die Software geliefert wird, eingeräumt (alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien und nachträglichen Ergänzungen bleiben bei TET bzw. dem Software-Lieferanten). Der Käufer hat sicherzustellen, daß diese Software und Dokumentationen ohne TET's vorherige schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich sind. Kopien dürfen grundsätzlich nur für Archivzwecke, als Ersatz oder zur Fehlersuche angefertigt werden; Satz 1+2 gelten entsprechend. Die Überlassung von Quellenprogrammen bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Sofern die Originale einen Urheberrechtsschutz hinweisenden Vermerk tragen, ist dieser Vermerk vom Käufer auch auf Kopien anzubringen. Soweit nichts anderes vereinbart wird, gilt das Nutzungsrecht jeweils mit Auftragsbestätigung und Lieferung der Software, Dokumentation und nachträglichen Ergänzungen als erteilt.

12. Ausführbestimmungen

Der Käufer wird für den Fall des Exports der Produkte die deutschen und sonstige einschlägige Ausführbestimmungen beachten und seinen Kunden darauf hinweisen, daß im Falle des Exports deutsche Ausführbestimmungen gelten.

13. Zollabwicklung

Werden Lieferungen auf Wunsch des Käufers unverzollt ausgeführt, haftet er TET gegenüber für etwaige Nachforderungen der Zollverwaltung.

14. Sonstiges

Der Käufer kann die aus dem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten nur mit schriftlicher Zustimmung von TET übertragen. Gegen Ansprüche von TET kann er nur dann aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten oder rechtskräftig ist. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen bleiben auch bei einer etwaigen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in ihren übrigen Teilen gültig. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle vertraglichen und mit dem abgeschlossenen Vertrag in Zusammenhang stehenden Ansprüche ist Freyung, sofern der Käufer Vollkaufmann ist. TET ist daneben berechtigt, Ansprüche bei dem für den (Wohn-)Sitz oder Aufenthaltsort des Käufers zuständigen Gericht geltend zu machen.